

Städten zu Irrungen Anlaß geben; denn z. B. die sogenannten Köchinnen, welche in den gewöhnlichen bürgerlichen Wirthschaften nicht viel zu kochen hätten, könnten sich dann vielleicht der andern Hausarbeit, z. B. des Kinderwartens, des Waschens ic. entbrechen wollen, sie würden sagen: sie seien nicht dazu gemiethet. Er trage daher auf den Ausfall der Worte: „zu landwirthschaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit,“ an.

Auch diesmal findet der Antrag ausreichende Unterstützung.

D. Crusius: Er glaube, daß eine Berufung eines Dienstboten auf die Art, wie so eben erwähnt worden, schon der umfangreichen Fassung des Paragraphen halber nicht leicht vorkommen werde.

D. Deutrich: Das Bedenken des Herrn Antragstellers würde wohl zu beachten sein, wenn es wirklich aus der von der 2. Kammer angenommenen Fassung hervorginge. Allein dieß scheine ihm nicht der Fall zu sein; die ganze Veränderung liege darin, daß die 2. Kammer einmal die Regel schärfer bezeichnet habe, und eben so auch die Ausnahme, nämlich den besondern Vertrag, dann aber noch erläuterungsweise die landwirthschaftlichen und häuslichen Dienstverrichtungen insbesondere aufgeführt habe. Im Wesentlichen sei also gar keine Veränderung eingetreten. Der Fall, auf welchen hingedeutet worden sei, wenn z. B. eine als Köchin gemiethete Dienstmagd sich weigern wolle, zu waschen u. a. m., sei auch hier mit inbegriffen, und er finde es ganz unbedenklich, der 2. Kammer beizutreten.

Hierauf wird der Wehner'sche Antrag mit 13 gegen 10 Stimmen verworfen, die Fassung der 2. Kammer aber einstimmig genehmigt.

Bei §. 36. beschloß die 1. Kammer: Diese Dienste sind Dienstboten nicht nur schuldig der Dienstherrschaft zu leisten, sondern auch auf deren Anordnung den Familiengliedern derselben und den in bestimmten Verhältnissen oder als Gäste sich im Hause aufhaltenden Personen.

Beschluß der 2. Kammer: Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Mitgliedern der Familie, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu derselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

Unerweitertes Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Es dürfte der 2. Kammer beizutreten sein.

v. Carlowitz: Der Unterschied zwischen den Fassungen beider Kammern liege hauptsächlich darin, daß die 1. Kammer gesetzt habe: „diese“ (Dienste), die jenseitige hingegen das Wort „häusliche“ gewählt habe. Zweifelhaft werde es aber nach der Fassung der 2. Kammer immer bleiben, ob z. B. ein Kutscher, der auf das Gebot seiner Herrschaft einen Freund des Hauses wegfahren solle, und diesem Auftrage unter dem Vorwande, daß dieß nicht zu eigentlich häuslichen Verrichtungen gehöre, nicht Folge leiste, nach der Bestimmung des §. dazu gezwungen sein werde.

Prinz Johann: Eine eigentliche häusliche Verrichtung werde dieß allerdings nicht sein, allein hier solle der Ausdruck „häusliche Dienste“ den „landwirthschaftlichen“ entgegenstehen.

v. Carlowitz: Er werde sich vollkommen damit begnügen, seine Ansicht zu Protocoll gebracht zu sehen.

Hierauf wird die Fassung der 2. Kammer einstimmig genehmigt.

§. 47. b. Beschluß der 1. Kammer: Dienstboten, welche von Veruntrauungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden, und sind bei Unterlassung dieser Anzeige willkürlich zu bestrafen.

Die 2. Kammer hält dafür, daß die Worte, „willkürlich zu bestrafen“ in diesem Gesetze zu vermeiden seien, und behält daher ihre frühere Fassung bei „und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar.“

Deputationsgutachten der 1. Kammer: Der 2. Kammer beizutreten.

D. Crusius: Er vermöge zwar die von der 2. Kammer angegebenen Gründe nicht anzuerkennen, halte aber den ganzen Gegenstand für zu unwesentlich, um hier nicht nachzugeben.

v. Carlowitz: Er könne ebenfalls die Motiven der jenseitigen Kammer nicht theilen. Der Ausdruck: „willkürlich bestrafen“ sei in der Gesetzesprache nur zu bekannt, als daß ein Mißverständniß darüber entstehen könne. Indes wolle auch er den Beitritt zur 2. Kammer nicht verhüten.

Die Fassung der jenseitigen Kammer findet hierauf einstimmige Genehmigung.

§. 77. ist von der 1. Kammer ganz nach dem Gesetzentwurfe angenommen.

Beschluß der 2. Kammer: Die Worte im Eingange des §. „der Gesundheit oder dem Leben gefährliche Dienstverrichtungen z. B.“ als zu weit führend in Wegfall zu bringen; denn wenn Dienstverrichtungen absolut gefährlich, so möchte es unbillig sein, sie von den Dienstboten durch die ihnen angedrohte Entlassung erzwingen zu wollen, wenn sie aber nicht absolut gefährlich, so möchte leicht jede Verrichtung, besonders bei der Landwirthschaft, in den Bereich dieser Bestimmung gezogen werden können.

Unerweitertes Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten, jedoch hiernach die Ueberschrift des §. zu fassen: „Verschonung mit gefährlicher Krankenpflege.“

Man tritt der Ansicht der Deputation einstimmig bei.

Den §. 78. b., welcher von der 2. Kammer eingeschaltet worden war, hat die 1. Kammer nicht angenommen.

Den §. 78. b. „Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen, nach beendigtem Vormittagsgottebedienste, in der Heu- und Getraideernte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist“ erachtet die 2. Kammer für nöthig, weil die Gesindeordnung die Summe der Verpflichtungen des Gesindes enthalten solle, und weil außerdem gefolgert werden könnte, daß dasjenige, was das Generale vom 24. Juni 1811 §. 5. und 8. nachläßt, aufgehoben worden sei.

Unerweitertes Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

Prinz Johann: Um mehr Bestimmtheit in die Vorschrift, daß nöthigenfalls selbst des Sonntags vom Gesinde Arbeit verlangt werden könne, zu bringen, schlage er vor, nach den Worten: „an diesen Tagen“ einzuschalten: „wegen anhaltend übler Witterung“.

(Beschluß folgt.)